

schen Hochschule erbracht worden sind, werden nach Maßgabe von § 9 DPO anerkannt.

(2) Von den fünf Prüfungsfächern können nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 DPO bis zu zwei an einer ausländischen Hochschule nach der dortigen Prüfungsordnung abgelegt werden. Für die Übernahme dieser Fächer in das Diplomzeugnis, insbesondere für die Umrechnung der Noten gilt § 9 Abs. 7 DPO.

#### § 20

##### Zweites Diplom

(1) Wer im Hauptstudium ein integriertes Auslandsstudienjahr im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg absolviert hat und in der Folge an einer ausländischen Hochschule eine Diplomprüfung oder einen ihr vergleichbaren Abschluß in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre mit Erfolg ablegt, kann an der Universität Regensburg nach Maßgabe von § 38 DPO ein zweites Diplom erwerben.

(2) Dabei können zwei Fächer des ausländischen Abschlusses die Prüfung in zwei der fünf Prüfungsfächer des zweiten Teils der Diplomprüfung ersetzen. Näheres regelt § 38 Abs. 2 DPO.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 21

##### Änderungen der Studienordnung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität der Studiengänge frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Satz 1 zur Absolvierung eines Studienabschnittes (Grund- oder Hauptstudium) erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte werden nur für diejenigen Studenten wirksam, die nach Inkrafttreten der Änderungen den von den Änderungen betroffenen Studienabschnitt beginnen.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 1995. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 13. Juni 1995

Der Rektor  
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 13. Juni 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juni 1995 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juni 1995.

221021.0157-K

### Siebte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg

Vom 14. Juni 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBl II S. 230, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 1994 (KWMBI II S. 851), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch finden schriftliche Prüfungen statt:

1. Sprachpraxis (90 Minuten). Für alle Kandidaten verbindlich.
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik (90 Minuten). Diese Prüfung besteht aus drei für alle Kandidaten verbindlichen Teilprüfungen mit Fragen zu den Teilfächern Fachdidaktik, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Nach Wahl der Kandidaten werden zwei Teilfächer jeweils 35 Minuten und das dritte Teilfach 20 Minuten geprüft.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilfächer bestanden sind. Zur Ermittlung der Fachnote werden die Sprachpraxis fünffach, die Teilfächer, welche 35 Minuten geprüft werden, jeweils zweifach und das Teilfach, welches 20 Minuten geprüft wird, einfach gewichtet.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 21. Dezember 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 31. Mai 1995 Nr. X/4 - 5e66Z(1) - 6/77 975.

Augsburg, den 14. Juni 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 14. Juni 1995 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Juni 1995.